

Satzung des Bayerischen Gemeindetags
gemäß den auf der Landesversammlung am 23. Oktober 2024
in Veitshöchheim
beschlossenen Änderungen

Satzung des Bayerischen Gemeindetags
in der Fassung vom 11. Dezember 2024

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz	§ 11 Aufgaben des Präsidenten bzw. der Präsidentin
§ 2 Aufgaben	§ 12 Geschäftsstelle
§ 3 Mitgliedschaft	§ 13 Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise
§ 4 Rechte und Pflichten	§ 15 Kreis- und Bezirksverbände
§ 5 Organe	§ 14 Abordnungen
§ 6 Wahlen	§ 16 Wahlen und Abstimmungen in den Kreis- und Bezirksverbänden
§ 7 Landesversammlung	
§ 8 Landesausschuss	§ 17 Haushalts- und Wirtschaftsführung
§ 9 Präsidium	§ 18 Auflösung
§ 10 Geschäftsgang	§ 19 Inkrafttreten

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Der Bayerische Gemeindetag ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Dienstherneigenschaft.
- (2) Im Bayerischen Gemeindetag sind kreisangehörige Gemeinden, Märkte und Städte Bayerns zusammengeschlossen. Verwaltungsgemeinschaften und Zweckverbände können dem Bayerischen Gemeindetag angehören. Mitglieder können außerdem juristische Personen sein, die von Körperschaften nach Satz 1, Satz 2 oder Kommunalunternehmen nach Art. 89 der bayerischen Gemeindeordnung beherrscht werden.
- (3) Die Mitgliedschaft im Bayerischen Gemeindetag ist freiwillig.
- (4) Der Bayerische Gemeindetag hat seinen Sitz in der Landeshauptstadt München.

§ 2

Aufgaben

- (1) Aufgabe des Bayerischen Gemeindetags ist,
 1. im demokratischen Staat mitzuarbeiten,
 2. das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden zu wahren,
 3. bei der Gesetzgebung in Gemeinden berührenden Fragen mitzuwirken,
 4. das Verständnis für kommunale Angelegenheiten in der Öffentlichkeit zu fördern,
 5. die gemeinsamen Belange der kreisangehörigen Gemeinden gegenüber gesetzgebenden Körperschaften, Regierung und Verwaltung in besonderer Weise wahrzunehmen und diese in öffentlichen Körperschaften, Anstalten und sonstigen Einrichtungen, Verbänden und Unternehmen zu vertreten,
 6. die Mitglieder zu beraten, den Erfahrungsaustausch zu pflegen, die Mitglieder bei der Energiebeschaffung zu unterstützen, Rechtsschutz und die gerichtliche Vertretung nach Maßgabe von Verträgen zu gewährleisten,
 7. nach Maßgabe gesetzlicher Vorschriften bei der Erfüllung staatlicher Aufgaben mitzuwirken und
 8. mit anderen kommunalen Körperschaften und Verbänden zusammenzuarbeiten.
- (2) Der Bayerische Gemeindetag verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft beim Bayerischen Gemeindetag wird durch schriftliche Beitritts- und Aufnahmeerklärung erworben.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt
 1. durch Austritt. Der Austritt ist schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle zu erklären; er ist unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.
 2. durch Auflösung des Mitgliedes. Die Mitgliedschaft und damit die Rechte und Pflichten des Mitgliedes enden mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Auflösung erfolgt.
 3. durch Ausschluss. Über den Ausschluss entscheidet der Landesausschuss. Der Ausschluss kann insbesondere ausgesprochen werden, wenn ein Mitglied seinen Verpflichtungen gegenüber dem Bayerischen Gemeindetag nicht nachkommt oder die Mitgliedschaftsvoraussetzungen des § 1 Abs. 2 verliert.
- (3) Mit dem Ausscheiden nach Abs. 2 verliert das Mitglied alle Ansprüche auf das Vermögen des Bayerischen Gemeindetags. Ausscheidende Mitglieder haben ihre Verpflichtungen bis zum Ende der Mitgliedschaft in vollem Umfang zu erfüllen; sie bleiben außerdem für Verpflichtungen des Bayerischen Gemeindetags, die während ihrer Mitgliedschaft bestanden haben oder begründet wurden, gesamtschuldnerisch mit den anderen Mitgliedern haftbar.

§ 4

Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe dieser Satzung in den Organen des Bayerischen Gemeindetags mitzuwirken und die Einrichtungen des Bayerischen Gemeindetags in Anspruch zu nehmen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet,
 1. den Bayerischen Gemeindetag bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen und den Beschlüssen oder anderen Entscheidungen der Organe nachzukommen und
 2. die festgesetzten Mitgliedsbeiträge sowie evtl. Umlagen an den Bayerischen Gemeindetag zu entrichten.

§ 5

Organe

- (1) Die Organe des Bayerischen Gemeindetags sind
 1. die Landesversammlung,
 2. der Landesausschuss,
 3. das Präsidium und
 4. die Präsidentin bzw. der Präsident.
- (2) Einem Organ des Bayerischen Gemeindetags kann nur angehören, wer Erste Bürgermeisterin oder Erster Bürgermeister einer Mitgliedsgemeinde ist. Bei einem Ausscheiden aus diesem Amt scheidet das Mitglied auch aus dem Organ aus. Ausnahmen sind nach Maßgabe der Satzung zulässig. Fällt die Voraussetzung des Satz 1 bei einer in § 6 Abs. 1 genannten Person während der Wahlperiode weg, kann der Landesausschuss vor diesem Zeitpunkt beschließen, dass ein Ausscheiden erst mit der Neuwahl nach Ablauf der Wahlperiode erfolgt, wenn die restliche Wahlperiode nicht länger als drei Jahre beträgt. Scheidet eine der in § 6 Abs. 1 genannten Personen aus anderen Gründen während der Wahlperiode aus, ist eine Neuwahl für die restliche Wahlperiode durchzuführen, wenn diese mehr als ein Jahr beträgt. Scheidet die Erste oder Zweite Vizepräsidentin bzw. der Erste oder Zweite Vizepräsident oder die Landesschatzmeisterin bzw. der Landesschatzmeister während der laufenden Wahlperiode aus, ist der Landesausschuss berechtigt, bis zur Neuwahl ein Mitglied des Präsidiums mit der Wahrnehmung der Befugnisse zu beauftragen.
- (3) Die Tätigkeit in einem Organ des Bayerischen Gemeindetags ist ehrenamtlich. Entschädigungen hierfür werden auf der Grundlage eines Beschlusses des Landesausschusses gewährt.
- (4) Die Sitzungen der Organe des Bayerischen Gemeindetags sind nicht öffentlich, soweit das Organ nichts anderes beschließt.

§ 6

Wahlen

- (1) Die Präsidentin bzw. der Präsident, die Erste und Zweite Vizepräsidentin bzw. der Erste und Zweite Vizepräsident sowie die Landesschatzmeisterin bzw. der Landesschatzmeister werden auf die Dauer der Wahlperiode der Gemeinderäte gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Wahlen sind mit Stimmzettel jeweils gesondert durchzuführen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Leere Stimmzettel sind ungültig.

Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so erfolgt eine Stichwahl unter den beiden zur Wahl angetretenen Personen mit den höchsten Stimmzahlen. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

§ 7

Landesversammlung

- (1) Die Landesversammlung ist das oberste Organ des Bayerischen Gemeindetags. Sie besteht aus den Landesausschussmitgliedern, den Kreisverbandsvorsitzenden und den stellvertretenden Kreisverbandsvorsitzenden.
- (2) Der Landesversammlung obliegt
 1. die Wahl der Präsidiumsmitglieder nach § 6 Abs. 1,
 2. die Behandlung kommunalpolitischer Fragen von außerordentlicher Bedeutung,
 3. die Beschlussfassung über vom Landesausschuss oder Präsidium unterbreitete Angelegenheiten,
 4. die Entlastung von Präsidium und Landesausschuss,
 5. die Entscheidung über die Auflösung des Bayerischen Gemeindetags und die Verwendung des Vermögens sowie
 6. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen. Die Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen und der Zustimmung des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration.
- (3) Die Landesversammlung ist bei Bedarf, mindestens jedoch alle zwei Jahre, einzuberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn das ein Drittel ihrer Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt oder der Landesausschuss das beschließt.
- (4) Die schriftliche Einladung zur Landesversammlung soll einen Monat vor dem Zusammentritt unter Bekanntgabe der Tagesordnung ergehen. Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des dritten Tages vor der Sitzung ergänzt werden.
- (5) Die Landesversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder persönlich anwesend sind. Als persönlich anwesend gelten auch Mitglieder, die ihr Stimmrecht auf die jeweiligen Bezirksverbandsvorsitzenden oder stellvertretenden Bezirksverbandsvorsitzenden schriftlich oder in Textform übertragen haben. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (6) Wird die Landesversammlung zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

§ 8

Landesausschuss

- (1) Der Landesausschuss besteht aus den Mitgliedern des Präsidiums gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 und den stellvertretenden Bezirksverbandsvorsitzenden.
- (2) Dem Landesausschuss obliegt die
 1. Behandlung kommunalpolitischer Fragen von grundsätzlicher Bedeutung,
 2. jährliche Festsetzung des Haushalts,
 3. Festlegung des Mitgliedsbeitrags sowie ggf. der Umlagen,

4. Bestellung des Geschäftsführenden Präsidialmitgliedes des Bayerischen Gemeindetags, der Bediensteten mit Beamtenstatus bzw. Beschäftigten der Geschäftsstelle ab der Entgeltgruppe 9a TVÖD VKA,
5. Bildung und Auflösung von Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreisen,
6. Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern,
7. Beschlussfassung über vom Präsidium unterbreitete Angelegenheiten,
8. Verabschiedung des Musters einer Geschäftsordnung für die Kreis- und Bezirksverbände und die
9. örtliche Rechnungsprüfung, die einem aus seiner Mitte zu bestimmenden Ausschuss übertragen werden kann; dem Ausschuss dürfen keine Präsidiumsmitglieder angehören.

§ 9 Präsidium

- (1) Dem Präsidium gehören an
 1. die Präsidentin bzw. der Präsident,
 2. die Erste Vizepräsidentin bzw. der Erste Vizepräsident,
 3. die Zweite Vizepräsidentin bzw. der Zweite Vizepräsident,
 4. die Landesschatzmeisterin bzw. der Landesschatzmeister,
 5. die Bezirksverbandsvorsitzenden,
 6. das Geschäftsführende Präsidialmitglied des Bayerischen Gemeindetags.Auf das Geschäftsführende Präsidialmitglied des Bayerischen Gemeindetags findet § 5 Abs. 2 Satz 1 keine Anwendung. Soweit Präsidiumsmitglieder nach Satz 1 auch Bezirksverbandsvorsitzende sind, vertreten sie ihre Bezirksverbände auch im Präsidium. Im Fall ihrer Verhinderung werden die Bezirksverbandsvorsitzenden durch die stellvertretenden Bezirksverbandsvorsitzenden vertreten.
- (2) Das Präsidium ist das geschäftsführende Organ des Bayerischen Gemeindetags. Es beschließt über alle Angelegenheiten, sofern nicht die Zuständigkeit der Landesversammlung oder des Landesausschusses gegeben ist.

§ 10 Geschäftsgang

- (1) Zu den Sitzungen von Landesausschuss und Präsidium ist schriftlich oder in Textform einzuladen. Die Einladung soll unter Bekanntgabe der Tagesordnung eine Woche vor dem Sitzungstermin ergehen. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf drei Tage verkürzt werden. Landesausschuss und Präsidium müssen innerhalb von einem Monat einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel der jeweiligen Mitglieder beantragt.
- (2) Landesausschuss und Präsidium sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der jeweiligen Mitglieder persönlich anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. § 7 Abs. 6 gilt entsprechend.
- (3) Ausnahmsweise kann statt einer Beschlussfassung in einer Sitzung des Landesausschusses oder des Präsidiums eine Abstimmung im Umlaufverfahren durchgeführt werden. Hierüber sind alle Mitglieder des jeweiligen Organs persönlich schriftlich oder in Textform unter Fristsetzung für die Übersendung der Rückantwort zu informieren, wobei über die übermittelten abstimmungsfähigen Beschlussvorschläge das Mitglied mit „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ abstimmen kann. Die fristgemäß schriftlich oder in Textform abgegebenen Stimmen werden erfasst, gesammelt und sowohl Eingangstermin als auch

Abstimmungsergebnis dokumentiert. Das Umlaufverfahren ist zulässig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder ihre Stimmen fristgerecht abgegeben haben. Ist diese Quote nicht erreicht, ist das Umlaufverfahren gescheitert. Nach Ablauf der Frist werden die Stimmen ausgezählt, um die erforderlichen Mehrheiten zu ermitteln. Dazu sind die Ausgangsgröße der Berechnung, die Anzahl der eingegangenen Stimmen und die jeweils erforderliche Abstimmungsmehrheit zu berücksichtigen. Anschließend sind die Mitglieder über das Ergebnis des Umlaufverfahrens insgesamt und über die einzelnen Abstimmungsergebnisse zu informieren.

- (4) Landesausschuss und Präsidium können sich durch Zuwahl ergänzen. Insbesondere den Mitgliedern nach § 1 Abs. 2 Satz 2 und 3 kann dadurch eine angemessene Vertretung gewährt werden; § 5 Abs. 2 Satz 1 und 2 finden insoweit keine Anwendung.

§ 11

Aufgaben der Präsidentin bzw. des Präsidenten

- (1) Die Präsidentin bzw. der Präsident führt den Vorsitz in der Landesversammlung, im Landesausschuss sowie im Präsidium und beruft die Sitzungen ein.
- (2) Die Präsidentin bzw. der Präsident vertritt den Bayerischen Gemeindetag gerichtlich und außergerichtlich, überwacht den Vollzug der Beschlüsse von Landesversammlung, Landesausschuss und Präsidium und kann durch diese Organe zu eigenen Entscheidungen ermächtigt werden. Den Bayerischen Gemeindetag verpflichtende Willenserklärungen bedürfen der Schrift- oder Textform.
- (3) Die Präsidentin bzw. der Präsident ist befugt, anstelle von Landesausschuss oder Präsidium dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hierüber sind der Landesausschuss oder das Präsidium in der nächsten Sitzung jeweils zu unterrichten.
- (4) Im Fall der Verhinderung wird die Präsidentin bzw. der Präsident von der Ersten oder Zweiten Vizepräsidentin, dem Ersten oder Zweiten Vizepräsidenten oder der Landeschatzmeisterin bzw. dem Landeschatzmeister in dieser Reihenfolge vertreten. Sind auch diese verhindert, treten die anderen Präsidiumsmitglieder nach ihrem Lebensalter ein.

§ 12

Die Geschäftsstelle

- (1) Der Bayerische Gemeindetag unterhält eine Geschäftsstelle, die vom Geschäftsführenden Präsidialmitglied des Bayerischen Gemeindetags geleitet wird.
- (2) Zu den Aufgaben der Geschäftsstelle gehören insbesondere
 1. die Sorge für die Erfüllung der Aufgaben des Bayerischen Gemeindetags nach § 2 Abs. 1,
 2. die Vorbereitung der Beschlussfassung von Landesversammlung, Landesausschuss und Präsidium,
 3. der Vollzug der Beschlüsse von Landesversammlung, Landesausschuss und Präsidium,
 4. die Beratung der Mitglieder und ihre Unterstützung bei der Energiebeschaffung sowie
 5. die Erledigung der laufenden Angelegenheiten des Geschäftsbetriebs.

Das Geschäftsführende Präsidialmitglied vertritt insoweit den Bayerischen Gemeindetag gerichtlich und außergerichtlich.

- (3) Die Präsidentin bzw. der Präsident ist Dienstvorgesetzter des Geschäftsführenden Präsidialmitgliedes des Bayerischen Gemeindetags.
- (4) Das Geschäftsführende Präsidialmitglied des Bayerischen Gemeindetags ist Dienstvorgesetzter aller Bediensteten der Geschäftsstelle und ist für den ordnungsgemäßen Dienstbetrieb verantwortlich.

§ 13

Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise

- (1) Arbeitsgemeinschaften zu bestimmten Themenkomplexen sind auf Dauer angelegt. Sie werden von der Geschäftsstelle des Bayerischen Gemeindetags bei der Gründung und in ihrer Arbeit begleitet. Arbeitsgemeinschaften beraten die Geschäftsstelle zur Vorbereitung von Beschlussfassungen der Organe und sind an Beschlüsse der Organe gebunden.
- (3) Arbeitskreise werden ausschließlich anlassbezogen und für einen bestimmten Zeitraum eingerichtet. Sie beraten die Geschäftsstelle und bereiten Beschlussfassungen der Organe vor.

§ 14

Abordnungen

- (1) Die Mitgliedschaft in Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreisen des Bayerischen Gemeindetags oder die Entsendung durch den Bayerischen Gemeindetag in öffentliche Körperschaften, Anstalten und sonstige Einrichtungen, Verbände und Unternehmen gilt für die Zeit der laufenden Wahlperiode der Gemeinderäte; sie ist bis zur Neubesetzung weiterzuführen. Eine Wiederberufung ist zulässig.
- (2) Das Präsidium bzw. der Landesausschuss ist berechtigt, vor dem Ablauf der Wahlperiode die Mitgliedschaft oder die Entsendung zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen, die zur Mitgliedschaft oder Entsendung geführt haben, entfallen sind oder wichtige Gründe den Widerruf rechtfertigen.
- (3) Die vom Bayerischen Gemeindetag in die in Abs. 1 genannten Gremien entsandten sind in dieser Eigenschaft grundsätzlich an Beschlüsse und Weisungen der Organe des Bayerischen Gemeindetags gebunden.

§ 15 Kreis- und Bezirksverbände

- (1) Die Mitglieder des Bayerischen Gemeindetags in jedem Landkreis bilden einen Kreisverband. Dem Vorstand des Kreisverbands gehören die bzw. der Kreisverbandsvorsitzende, die bzw. der stellvertretende Kreisverbandsvorsitzende und mindestens ein weiteres Vorstandsmitglied an.
- (2) Die Kreisverbände jedes Regierungsbezirks bilden den Bezirksverband. Dem Vorstand des Bezirksverbands gehören die bzw. der Bezirksverbandsvorsitzende, die bzw. der stellvertretende Bezirksverbandsvorsitzende und mindestens ein weiteres Vorstandsmitglied an.
- (3) Kreis- und Bezirksverbände geben sich eine Geschäftsordnung auf Grundlage des vom Landesausschuss beschlossenen Modells.

§ 16

Wahlen und Abstimmungen in den Kreis- und Bezirksverbänden

- (1) Der Vorstand des Kreisverbands wird von der Kreisverbandsversammlung gewählt. Jedes Mitglied nach § 1 Abs. 2 Satz 1 hat eine Stimme.

- (2) Der Vorstand des Bezirksverbands wird von der Bezirksverbandsversammlung gewählt; letzterer gehören die Kreisverbandsvorsitzenden und stellvertretenden Kreisverbandsvorsitzenden an.
- (3) Die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Kreis- und Bezirksverbände sind gesondert mittels Stimmzettel zu wählen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Leere Stimmzettel sind ungültig. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden zur Wahl angetretenen Personen mit den höchsten Stimmenzahlen. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Die anderen Vorstandsmitglieder können in einem Wahlgang ermittelt werden. Ihre Mitgliedschaft im Vorstand richtet sich nach der Zahl der auf sie entfallenden Stimmen.
- (4) Gewählt wird für die Dauer der Wahlperiode der Gemeinderäte. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Vorsitzenden und die Angehörigen des Vorstands behalten ihre Funktion nach Ablauf der Wahlperiode bis zur Neuwahl im Verband bei. Scheiden Vorsitzende oder Angehörige des Vorstands vorzeitig aus, ist die Neuwahl für die restliche Wahlperiode durchzuführen, wenn diese mehr als ein Jahr beträgt. § 5 Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Bei Abstimmungen in den Kreis- und Bezirksverbänden entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Jedes Mitglied nach § 1 Abs. 2 Satz 1 hat eine Stimme.

§ 17

Haushalts- und Wirtschaftsführung

- (1) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung gelten der Dritte Teil der bayerischen Gemeindeordnung (Gemeindeführung) sowie die hierzu erlassenen Ausführungsverordnungen und Vollzugsbekanntmachungen sinngemäß, wobei insbesondere
 1. in der Haushaltssatzung die Mitgliedsbeiträge und ggf. Umlagen festgesetzt werden,
 2. das Präsidium über überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben beschließt,
 3. die Haushaltssatzung den Mitgliedern bekanntzugeben ist; sie wird nicht öffentlich aufgelegt und auch nicht veröffentlicht,
 4. die Gliederung und Gruppierung des Haushaltsplans und der Vermögensnachweise von für verbindlich erklärten Regelungen und Mustern abweichen können.
- (2) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung wird von der Landesschatzmeisterin bzw. dem Landesschatzmeister beaufsichtigt.
- (3) Überörtliches Prüfungsorgan ist der Bayerische Kommunale Prüfungsverband.

§ 18

Auflösung

- (1) Der Beschluss über die Auflösung des Bayerischen Gemeindetags kann nur mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder der Landesversammlung gefasst werden. Die Auflösung spricht das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration aus.

- (2) Bei Auflösung des Bayerischen Gemeindetags fällt das nach Abdeckung der Verpflichtungen des Bayerischen Gemeindetags verbleibende Vermögen den Mitgliedern zu, die es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung zu verwenden haben. Reicht das Vermögen zur Abdeckung der Verpflichtungen des Bayerischen Gemeindetags nicht aus, leisten die Mitglieder und etwaige ehemalige Mitglieder Zuschüsse im Verhältnis der jeweils zuletzt erhobenen Mitgliedsbeiträge, bis alle Verpflichtungen erfüllt sind. Das gilt insbesondere für die Gehalts- und Versorgungsverpflichtungen des Bayerischen Gemeindetags; für diese Verpflichtungen haften die Mitglieder gesamtschuldnerisch.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Bayerischen Gemeindetags in der Fassung vom 1. Dezember 2014 außer Kraft.

Das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration hat die Satzungsänderungen mit Schreiben vom 2. Dezember 2024 – B1-0045-2-19 – nach § 7 Abs. 2 Nr. 6 genehmigt.

München, den 11. Dezember 2024

Bayerischer Gemeindetag
Dr. Uwe Brandl
Präsident